

# **Freizeitsportler BSV Holborn (e.V.)**

## Vereins-Satzung

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft und Vereinseblem**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freizeitsportler BSV Holborn (e.V.)".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Harburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden. Die Mitgliedschaft im Betriebssportverband Hamburg e.V. ist vorhanden.
- (5) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Sportveranstaltungen und Trainingsmaßnahmen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verfolgt und unterstützt keine parteipolitischen, konfessionellen oder rassistischen Bestrebungen. Es ist den Mitgliedern untersagt, in seinem Rahmen parteipolitisch, konfessionell oder rassistisch diskriminierend tätig zu sein.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann Spendengelder einnehmen. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

- (7) Bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 7. (siebte) Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person werden. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein und werden, die den Verein durch aktive Mitarbeit unterstützen. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein und werden, welche den Zweck des Vereins durch ideelle oder materielle Unterstützung zu fördern beabsichtigen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme erfolgt, wenn 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Vorstandsmitglieder der Aufnahme zustimmen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Neuaufnahmen sind auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von

Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.
- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, in den Abteilungen (Sparten) des Vereins Sport zu treiben sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die geltenden Sport- und Hausordnungen zu beachten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Vorstandsmitglieder können nur solche Vereinsmitglieder werden, die zur Zeit ihrer Wahl zum Vorstandsmitglied Betriebsangehörige der Holborn Europa Raffinerie GmbH sind. Durch den Verlust der Betriebsangehörigkeit verliert ein Vorstandsmitglied nicht seine Vorstandsmitgliedschaft.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf (5) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der Nachfolger muß Mitglied des Vereins und zum Zeitpunkt seiner Wahl Betriebsangehöriger der Holborn Europa Raffinerie GmbH sein.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig. Auch die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes, daß während seiner Vorstandsmitgliedschaft die Betriebsangehörigkeit zur Holborn Europa Raffinerie GmbH verloren hat, ist zulässig.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

- (2) In allen Angelegenheit von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des Beirats herbeiführen.

## **§ 11**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
- (4) Bei Entscheidungen, die eine Sparte des Vereins berühren können, ist der betreffende Spartenleiter, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Spartenleiter, zu hören.
- (5) Der Vorstand entscheidet nach Vorlage der Spartenbudgets und nach Anhörung der Spartenleiter über die Mittelverwendung für das nächste Geschäftsjahr.

## **§12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - b) Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - e) Prüfung des Kassenberichts, wozu ein Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte bestimmt wird;
  - f) Ausschließung eines Mitglieds im Berufungsfall;
  - g) Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

### **§ 13**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladungen per e-Mail sind statthaft. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. e-Mail Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter oder der von der Versammlung ggf. zu bestimmende Versammlungsleiter (§ 15 Abs. 1) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 14**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

### **§ 15**

#### **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind weder der Vorstandsvorsitzende noch dessen Stellvertreter anwesend, bestimmt die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der jeweilige Leiter der Versammlung. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/5 (ein Fünftel) sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlußfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des

Vereins sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können in der Mitgliederversammlung beratend gehört werden.
- (6) Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zur Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem jeweiligen Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, unterzeichnet wird.

## **§ 16 Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich aus den Leitern der einzelnen Abteilungen (Sparten) des Vereins zusammen.
- (2) Der Beirat soll den Vorstand fachlich beraten und bei der Durchsetzung der Vereinszwecke unterstützen. Der Vorstand ist verpflichtet, vor seiner Entscheidung über die Mittelverwendung für ein Geschäftsjahr den Beirat hinsichtlich der Verteilung der Mittel für die einzelnen Sparten anzuhören.
- (3) Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.
- (4) Der Beirat kann Empfehlungen und Hinweise geben, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung mitzuteilen sind.

## **§ 17 Abteilungen (Sparten)**

- (1) Die Abteilungen (Sparten) werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben oder Interessen- bzw. Kulturgruppen angehören. Die Mitglieder können mehreren Sparten angehören.
- (2) Mindestens einmal jährlich sollen Spartenversammlungen stattfinden, bei denen auch der Spartenleiter sowie der stellvertretende Spartenleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Der Spartenleiter bzw. der stellvertretende Spartenleiter ist gewählt, wenn er mindestens die Stimmen der Hälfte der anwesenden Spartenmitglieder auf sich vereinigt. Der Spartenleiter bestimmt einen Spartensprecher.

- (3) Die Spartenleiter sind verpflichtet, dem Vorstand bis zu einem von diesem bestimmten Datum ein Spartenbudget für das nächste Geschäftsjahr schriftlich vorzulegen.
- (4) Jeder Spartenleiter ist für die Verwendung des Budgets der von ihm geführten Sparte verantwortlich und muß nach Aufforderung dem Vorstand die Mittelverwendung belegen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren diesbezügliche Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 19 Datenschutzerklärung**

- (1) Der Datenschutz wird durch eine bestehende Datenschutzerklärung geregelt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift von mindestens sieben Vereinsmitgliedern)

Vereinsregistereintragung: Hamburg, den

Nr. des Vereinsregisters: